

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/PRST/1997/34
19. Juni 1997

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

Auf der 3790. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Juni 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen" im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat hat die Angelegenheit des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen behandelt und dabei die während der Aussprache zu dieser Angelegenheit auf seiner 3778. Sitzung am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen sorgfältig geprüft.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die massenhafte Vertreibung der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen eine ernste Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen kann. In dem Bestreben, den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dabei einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen, der im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in Konfliktsituationen jüngst zu beobachtende Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und andere Zivilpersonen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. Der Rat wiederholt, daß er solche Handlungen verurteilt, und fordert alle, die es angeht, erneut auf, die anwendbaren Regeln des Völkerrechts streng einzuhalten. Insbesondere fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu gewähren.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis über alle Angriffe und jede Gewaltanwendung gegen Personal der Vereinten Nationen und

sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal humanitärer Organisationen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Resolution 868 (1993) und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 1997 (S/PRST/1997/13). Er verweist außerdem auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedete Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal. In diesem Zusammenhang fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit dieses Personals und des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, und ermutigt alle Staaten, zu prüfen, wie der Schutz dieses Personals verstärkt werden kann.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Staaten und anderen Beteiligten daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, vor Gericht gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die von der Generalversammlung am 17. Dezember 1996 verabschiedete Resolution über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/RES/51/207).

Der Sicherheitsrat spricht sich dafür aus, daß weiter geprüft wird, wie die internationale Gemeinschaft bewirken kann, daß die beteiligten Parteien die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besser einhalten.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Staaten zu erwägen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften beizutreten, die sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen mit einem klaren, sachgerechten und realistischen Mandat, das unparteiisch wahrzunehmen ist, und mit angemessenen Ressourcen auszustatten. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat bei der Einrichtung oder Genehmigung eines Einsatzes zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen den Grundsatz der vollen Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der betroffenen Staaten. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der den Friedenssicherungseinsätzen übertragenen Mandate sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat betont, daß es im Hinblick auf die effektive Gewährung humanitärer Hilfe und den wirksamen Schutz für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der Bedürftigen wichtig ist, eine engere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, die gemäß ihrem eigenen Mandat und ihrer eigenen Satzung tätig werden. In diesem Zusammenhang regt der Rat an, daß die Stellung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung zu diesem Zweck gestärkt wird.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die Tätigkeit der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen humanitären Organisationen ist und daß diese Tätigkeit auch künftig im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Hilfe durchgeführt werden muß.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit der Krisenvorbeugung, indem namentlich die tieferen Ursachen der Krisen angegangen werden. Er ermutigt daher den Generalsekretär und alle Staaten, weiter praktische Wege zu prüfen, um die diesbezügliche Kapazität der Vereinten Nationen zu stärken.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen verbessert werden kann."
